



EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI  
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS  
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

3000 Bern, den 6. Mai 1965

s. B. 44.30 ✓ s. B. 44.32 Bu. 0  
Po. 0 ✓  
Ru. 0 ✓  
Ho. 0 ✓  
Tch. 0 ✓

Nr. 10/65

K r e i s s c h r e i b e n  
an die

Schweizerischen Vertretungen in Bulgarien, Polen, Rumänien  
und der Tschechoslowakei

Betr. Vereinfachung des Einreisebewilligungsverfahrens

Sehr geehrte Herren,

In letzter Zeit haben die Einreisegesuche für bulgarische, polnische, rumänische, tschechoslowakische und ungarische Staatsangehörige, welche sich als Touristen oder besuchshalber nach der Schweiz begeben wollen, erheblich zugenommen. Zur Entlastung aller am Verfahren beteiligten Amtsstellen sowie im Sinne einer Rationalisierung der Arbeiten drängt sich ein vereinfachtes Einreisebewilligungsverfahren für die Angehörigen dieser Staaten auf. Im Einvernehmen mit der Schweizerischen Bundesanwaltschaft ist mit Wirkung ab sofort wie folgt vorzugehen:

1. Das Verfahren gilt für bulgarische, polnische, rumänische, tschechoslowakische und ungarische Staatsangehörige, die als Touristen, zum Besuch, zur Erholung, als Teilnehmer von Kongressen und Sportwettkämpfen oder als Künstler (Musiker, Artisten) zu einem 3 Monate nicht übersteigenden Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen.
2. Die Einreisegesuche sind uns, wie bisher, in dreifacher Ausfertigung und mit Fotografie versehen zu übermitteln. In allen jenen Fällen, die zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben oder in welchen die Eidgenössische Fremdenpolizei lediglich eine andere als die vom Gesuchsteller beantragte Aufenthaltsdauer festlegt, wird Ihnen die Ermächtigung zur Visumserteilung nicht mehr, wie bisher, auf dem Formular Einreisebewilligung zugestellt. Sie erfolgt in Zukunft durch einen besonderen Stempel gemäss Muster auf Rückseite. Der Stempel wird auf der Rückseite eines der Gesuchdoppel angebracht, welches Ihnen zugestellt wird. Die Ermächtigung zur Visumserteilung fällt dahin, wenn das Visum nicht innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Bewilligungserteilung an gerechnet, ausgestellt wird.

3. Beabsichtigen bulgarische, polnische, rumänische, tschechoslowakische und ungarische Staatsangehörige sich zu einem 3 Monate übersteigenden Aufenthalt oder zu einem andern als in Ziffer 1 aufgeführten Zweck nach der Schweiz zu begeben (z.B. geschäftliche Besprechungen, Stellenantritt usw.), so gilt das bisherige Verfahren.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI  
Der Direktor

<p><b>EINREISEBEWILLIGUNG</b> gemäss Gesuch Besondere Bedingungen:</p> <p>Ref. Nr.: EIDG. FREMDENPOLIZEI</p>
--

*[Handwritten signature]*

Geht zur Kenntnis an die:

- Schweizerischen Vertretungen in Jugoslawien

Hinsichtlich der Visumserteilung an jugoslawische Staatsangehörige verweisen wir auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr.797 vom 6.Juni 1957. Die in diesem Kreisschreiben festgelegten Kompetenzen und Weisungen erfahren keine Aenderung. Hingegen werden Gesuche von bulgarischen, polnischen, rumänischen, tschechoslowakischen und ungarischen Staatsangehörigen nach den im heutigen Kreisschreiben festgelegten Verfahren erledigt.

- Schweizerische Botschaft in Budapest

Für die Behandlung von Einreisegesuchen ungarischer Staatsangehöriger verweisen wir Sie auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr.1/65 vom 8.Januar 1965. Dieses Kreisschreiben bleibt unverändert in Kraft. Gesuche von bulgarischen, polnischen, rumänischen und tschechoslowakischen Staatsangehörigen werden nach den im heutigen Kreisschreiben festgelegten Verfahren erledigt.

- Fremdenpolizeibehörden der Kantone

Im Prüfungsverfahren zwischen den kantonalen Fremdenpolizeibehörden und der Eidgenössischen Fremdenpolizei tritt keine Aenderung ein. Dagegen erlaubt es das neue Verfahren nicht mehr, den kantonalen Fremdenpolizeibehörden eine Kopie der Einreisebewilligung zuzustellen.